

## Hinweise zur Anwendung von Stoffpreisgleitung in Bauverträgen sowie zum Umgang mit Forderungen von Auftragnehmern

### 1. Neue Vergabeverfahren

- a. Stoffpreisgleitklauseln sind bei Bauverträgen vorzusehen, wenn
  - Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist und
  - der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt und
  - der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mehr als 1 % der Gesamtangebotssumme oder der Angebotssumme der betreffenden Abschnitte/Titel, die vom Stoffpreisrisiko betroffen sind, ausmacht.

Auch für die nicht in der Anlage 3 aufgeführten Produkte kann eine Stoffpreisgleitklausel im Einzelfall vereinbart werden, wenn für diese Produkte ein vergleichbares Stoffpreisrisiko besteht.

Stoffe in Leistungspositionen (OZ) für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe dürfen für eine Stoffpreisgleitklausel **nicht** vorgesehen werden.

Treffen die oben genannten Grundsätze zu und wird eine Stoffpreisgleitung vertraglich vereinbart, wird darin die Berechnungsgrundlage definiert.

Der wertmäßige Anteil ist aus den Materialmengen der betroffenen OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung und den aktuellen Marktpreisen vom Auftraggeber zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Anteils sowie beim Ausfüllen des Formblattes 225-Stoffpreisgleitung (siehe Anlage 1) sind nur die Positionen zu berücksichtigen, bei denen der Materialanteil wesentlich die Angebotssumme beeinflusst.

Es werden die betroffenen Produkte (Baustoffe) mit einem auf dem Markt ermittelten Basispreis belegt. Der Basiswert wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert), veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen

Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Erzeugerpreise in Fachserie 17, Reihe 2:

[https://www.destatis.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche\\_Formular.html?nn=213800&resourceId=2414&input =213800&pageLocale=de&templateQueryString=Fac hserie+17%2C+Reihe+2&submit.x=0&submit.y=0](https://www.destatis.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?nn=213800&resourceId=2414&input =213800&pageLocale=de&templateQueryString=Fac hserie+17%2C+Reihe+2&submit.x=0&submit.y=0)

- b. Bei Bauleistungen, bei denen die unter (1) genannten Bedingungen zutreffen, ist im Formblatt 211 bzw. 211EU-Aufforderungsschreiben im Anlagenverzeichnis unter Buchstabe B) „die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden“ das Formblatt 225-Stoffpreisgleitung anzukreuzen und in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- c. Die Klausel ist eine abstrakte Ermittlung einer Preisänderung. Dies bedeutet, dass eine Mehr- oder Mindervergütung allein durch die Veränderung der Preisindizes und nicht durch tatsächliche Mehr- oder Minderaufwendungen begründet wird. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer einen Anspruch auf Mehrvergütung hat, wenn sich der jeweilige Preisindex erhöht hat. Der Auftraggeber hat einen Abzug vom Angebotspreis zu machen, wenn der jeweilige Preisindex gefallen ist.
- d. Für Nichteisenmetalle ist das Formblatt 228 - Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM) anzuwenden. Die dort vorgesehene Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle (NEM)“ genannt sind.

## 2. Bestehende Verträge

Bestehende Verträge sind einzuhalten; eine Anpassung, z. B. durch nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel, kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Eine Vereinbarung ist immer unter Einbeziehung der Rechtsabteilung zu treffen. In aller Regel wird notwendig sein, dass die Voraussetzungen für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegen.

Soweit bei den Bauverwaltungen Anträge auf Preisänderungen eingehen, sind diese im Einzelfall nach [§ 58 BayHO](#) zu beurteilen. Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn nach Prüfung der Bauverwaltung der Auftragnehmer zwar keinen Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrages hat, ihn aber ein Festhalten am Vertrag nach Lage des Einzelfalles unbillig benachteiligt, weil sich seine wirtschaftlichen

Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihm nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden.

Der Auftragnehmer hat eine erhebliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dabei ist auf die Gesamtvermögenslage des Auftragnehmers, bei Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Mitglieder, abzustellen; in der Regel ist nachzuweisen, dass der Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages von der Insolvenz bedroht wäre. Nicht ausreichend ist, dass dem Auftragnehmer bei Erfüllung des Vertrages finanzielle Verluste entstehen, ebenso ist ein Abwälzen von Kalkulationsfehlern auf den Auftraggeber auszuschließen.

Mindestens sind folgende Unterlagen vom Auftragnehmer vorzulegen:

- Unternehmensbilanz des letzten Geschäftsjahres zum Nachweis über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage als Auswirkung der Preiserhöhung
- Entsprechende Wirtschaftsdaten der letzten 3 Monate
- aktuelle Daten über Auftragsbestand, Verbindlichkeiten, Guthaben und Vermögenswerte als Nachweise der Existenzgefährdung durch die gestiegenen Preise
- konkrete Belege über die Einkaufspreise der Materialien
- Nachweis der durch die Preissteigerungen vertragsindividuell (getrennt nach Anteil Unternehmen und Nachunternehmen) entstandenen Mehrkosten

Der Auftragnehmer ist darauf hinzuweisen, dass zum Nachweis der unzumutbaren wirtschaftlichen Verschlechterung seines Unternehmens regelmäßig die o. g. Nachweise durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen sind. Die Anträge von Unternehmen sind dem Nachtragsmanagement verbunden mit einem Entscheidungsvorschlag vorzulegen.